



Werkunternehmerpfandrecht und Betrugsschaden

OLG Hamm, Beschl. v. 25.3.2025 – 4 ORs 19/25 (NJW 2025, 1975)

§ 263 I StGB im Prüfungsaufbau:

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Täuschung
 - b) (dadurch) Irrtum
 - c) (dadurch) Vermögensverfügung
 - d) (dadurch) Vermögensschaden** 
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz bzgl. 1. a)-d)
 - b) Absicht der rechtswidrigen und stoffgleichen Bereicherung
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

Sachverhalt:

A erteilte der Firma X & Y GmbH & Co. KG den Auftrag, Reparaturarbeiten an seinem Pkw vorzunehmen. Zuvor war ihm ein Kostenvoranschlag mit einer voraussichtlichen Reparatursumme in Höhe von ca. 2.000 EUR übermittelt worden. A. wusste, dass er diese Summe zum Zeitpunkt der Auftragerteilung nicht zahlen konnte. Er war zu dieser Zeit selbstständig tätig und erzielte äußerst unregelmäßige Einkünfte in monatlich lediglich dreistelliger Höhe. Das Konto, welches er mit seiner Frau führte, wies ebenfalls kein Guthaben auf. Mehrere Zwangsvollstreckungsverfahren gegen A wurden zu dieser Zeit erfolglos betrieben.

Gleichwohl hatte A die vage Hoffnung, seine Vermögenslage werde sich kurzfristig bessern. Der X & Y GmbH & Co. KG gegenüber legte er seine finanziellen Verhältnisse nicht offen, da ihm bewusst war, dass die Firma die Reparatur sonst ablehnen würde. Ihm kam es darauf an, sein Auto repariert zu bekommen, obwohl er wusste, dass er die Rechnung nicht würde bezahlen können. Als A die Schlussrechnung über 2.350,73 EUR zugesandt wurde, fragte er nach, ob ihm Ratenzahlung bewilligt werde, was die X & Y GmbH & Co. KG jedoch ablehnte. Tatsächlich hat A bis zum heutigen Tage nichts auf die Rechnung bezahlt.

Ausführungen des OLG:

- **Rn. 9 (Vermögensschaden):** „Der Vermögensschaden iSd § 263 StGB ist durch einen **Vermögensvergleich** zu ermitteln (...). Ein Schaden tritt dann ein, wenn die Verfügung **unmittelbar** zu einer **nicht durch gleichzeitigen Zuwachs ausgeglichenen Minderung des Gesamtwerts des Vermögens** führt (...). Bei einem **Eingehungsbetrug** (...) entsteht ein **Gefährdungsschaden** bereits durch betrügerischen Abschluss eines Vertrags und die Begründung einer wirtschaftlich minderwertigen Verbindlichkeit (...).“
- **Rn. 10 (Werkunternehmerpfandrecht als Kompensation):** „(...) das Werkunternehmerpfandrecht kann der Entstehung eines Schadens jedenfalls **nur dann entgegenstehen oder diesen einschränken, wenn und soweit es werthaltig ist** (...). Dies erfordert, dass der Gläubiger trotz der Täuschung über werholtige Sicherheiten verfügt, die sein Ausfallrisiko abdecken und ohne erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand realisierbar sind, ohne dass der Schuldner dies vereiteln kann (...). Als vollständiger Ausgleich für den Minderwert des Zahlungsanspruchs ist eine solche Sicherheit nur dann anzusehen, wenn sie – gemessen an ihrem Wert zur Zeit des Geschäftsabschlusses – **nach dem Urteil eines unbeteiligten, sachkundigen und unterrichteten Beobachters** im Hinblick auf die **Gesamtumstände zur Deckung des vollen Betrags ausreicht und ohne nennenswerte Schwierigkeiten verwertbar** ist (...). (...).“
- **Rn. 11 ff. (Subsumtion):** „Der Verkauf des Pfands ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken (§§ 1257, 1233 I, 1235 I BGB). (...) Dabei ist die **Zulassungsbescheinigung Teil II** (...) **an den Käufer herauszugeben**, da diese zum Beweis des Eigentums dient. (...) Im Rahmen eines Kfz-Reparaturauftrags wird die Zulassungsbescheinigung Teil II **jedoch in der Werkstatt regelmäßig nicht vorgelegt oder gar für die Dauer der Reparatur übergeben**. Hiervon (...) ist nach den getroffenen Feststellungen auch für den vorliegenden Fall nicht auszugehen. Zwar hat der Pfandgläubiger nach §§ 1257, 1227, 985 BGB iVm § 952 II BGB analog einen Anspruch auf Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II. (...) [D]ie **Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II** bringt einen nicht **unerheblichen Zeitaufwand** sowie möglicherweise anfallende **Gerichts- und Anwaltskosten** mit sich, wobei der Pfandgläubiger erst weitere **Zwischenschritte absolvieren** muss, bevor er das Kfz letztlich verwerten kann. Der Pfandgläubiger verfügt aufgrund dieser Umstände mit dem Werkunternehmerpfandrecht gerade nicht über eine werholtige Sicherheit, die ohne erheblichen zeitlichen Aufwand realisierbar ist. (...).“

Was bleibt?

- Im Rahmen der Prüfung des Vermögensschadens ist nach dem **sog. Prinzip der Gesamtsalidierung** stets ein **Vergleich** des Vermögens unmittelbar **vor** und unmittelbar **nach** der Vermögensverfügung vorzunehmen.
- Dabei ist ein **objektiver Maßstab** anzulegen (unbeteiligter, sachkundiger und unterrichteter Beobachter)
- Der Straftatbestand des Betrugs schützt **nicht die Wahrheit im Geschäftsverkehr** → Etwaige **Kompensationen können einen negativen Saldo ausgleichen!** Sie müssen jedoch ausreichend **werholtig** sein.
- BVerfG (E 126, 179, 211): Zur Vermeidung der Ausuferung des Vermögensschadensbegriffs muss im Fall des Eingehungsbetrugs ein Schaden stets der Höhe nach **bezifferbar** sein.

Vertiefungshinweise:

- Becker/Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Der Gefährdungsschaden bei Betrug (§ 263 StGB) und Untreue (§ 266 StGB), JuS 2017, 499.
- Zum sog. Eingehungsbetrug: Rengier, BT I, 26. Aufl. 2024, § 13, Rn. 209 ff.
- Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen: BeckOK StGB/Beukelmann, 66. Ed. 1.8.2025, StGB, § 263, Rn. 65.